

---

## S 12 AS 428/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 428/18
Datum	24.09.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 4529/18
Datum	25.06.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufungen der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 24. September 2018 werden zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÄhrung hÄherer Leistungen fÄr Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) â Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende â (SGB II) fÄr die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013 streitig.

Der in 1967 geborene erwerbsfÄhige KlÄger Ziff. 1 ist Vater des in 2003 geborenen KlÄgers Ziff. 2. Der KlÄger Ziff. 1 lebte in der hier streitigen Zeit von seiner Ehegattin dauerhaft getrennt. Er bewohnte mit dem KlÄger Ziff. 2 gemeinsam seit September 2009 eine Wohnung im Haus G. X in XXXXX S.; das HausgrundstÄck steht im Eigentum der Mutter des KlÄgers Ziff. 1. Der KlÄger Ziff. 2 zog am 1. August 2013 zu seiner Mutter nach H â.

Der KlÄger Ziff. 1 bezog in der hier streitigen Zeit fÄr den KlÄger Ziff. 2

---

Kindergeld in Höhe von 184,00 EUR sowie einen Unterhaltsvorschuss in Höhe von 180,00 EUR. Der Kläger Ziff. 1 steht seit Juni 2009 im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Beklagte übernahm für die Wohnung G. X in S. für die Kläger die Abfallgebühren für die Jahre 2010 bis 2013 (Bescheide vom 7. April 2010, 11. April 2011, 1. März 2012 und 5. März 2013).

Der Kläger Ziff. 1 legte dem Beklagten einen Mietvertrag mit seiner Mutter S. B. vor. Danach werde im Haus G. X ein Zimmer (ca. 40 Quadratmeter) im "OG-Anbau samt Dusche/WC mit Mitbenutzung von Einfahrt, Terrasse, Küche und Waschküche" ab 1. Juni 2009 vermietet. Die Vermietung ende ohne besondere Kündigung am 31. Mai 2010. Weiter ist dort vermerkt "Sollte der Mieter einen Arbeitsplatz finden, wird über die Mietdauer eine neue Vereinbarung getroffen werden können." Ausgehend von einem jährlichen Mietbetrag in Höhe von insgesamt 2.700,00 EUR zuzugliche pauschale Heizkosten in Höhe von 240,00 EUR und pauschale Nebenkosten in Höhe von 240,00 EUR pro Jahr war eine monatliche Gesamtmiete in Höhe von 265,00 EUR niedergelegt. Im Juli 2009 reichte der Kläger Ziff. 1 eine von seiner Mutter unterzeichnete Mietbescheinigung beim Beklagten ein, wonach die monatliche Gesamtmiete 265,00 EUR betragen habe (davon jeweils 20,00 EUR für Heizkosten und sonstige Nebenkosten). Im November 2009 bezifferten die Kläger die auf sie entfallenden monatlichen Heizkosten mit 23,00 EUR und die sonstigen Nebenkosten mit 16,65 EUR (Schriftsatz ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 2. November 2009).

Hinsichtlich des Bewilligungsabschnitts vom 15. Juni 2009 bis zum 31. Mai 2010 bestand zwischen den Beteiligten Streit, ob der Beklagte den Klägern hinsichtlich der Wohnung im Haus seiner Mutter Leistungen für Unterkunft und Heizung zu gewährleisten hat (Sozialgericht Ulm (SG) Urteil vom 12. Oktober 2011 – [S 11 AS 394/10](#) -; Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2012 – [L 2 AS 5209/11](#) -).

Am 13. April 2011 beantragte der Kläger Ziff. 1 die Zusicherung zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft und legte einen Entwurf eines Mietvertrages über das Haus E. Straße X in XXXXX D., bestehend aus drei Zimmern im Erdgeschoss sowie vier Zimmern im ersten Obergeschoss, zu einer Miete in Höhe von 530,00 EUR (230,00 Erdgeschosswohnung + 300,00 EUR Wohnung erstes Obergeschoss, zuzuglich eine monatliche Vorauszahlung für Wasser und Abwasser in Höhe von 40,00 EUR) vor. Als Mietvertragsbeginn war der 1. Mai 2011 vorgesehen. Diesen Antrag lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 15. April 2011 ab, da für die Kläger lediglich Unterkunfts-kosten in Höhe von 305,00 EUR angemessen seien, während die Kaltmiete für das Haus 350,00 EUR betrage. Sodann beantragte der Kläger Ziff. 1 am 20. April 2011 die Feststellung der Angemessenheit für die Vier-Zimmerwohnung im Obergeschoss des Hauses E. Straße X in D – Er legte einen Mietvertragsentwurf mit einem Mietbeginn ab 1. Mai 2011 über eine Kaltmiete von monatlich 300,00 EUR sowie eine Vorauszahlung für Wasser und Abwasser in Höhe von monatlich 40,00 EUR vor. Heizkosten, Versicherungen außerhalb der Gebäudeversicherung, Schornsteinfeger, Stromkosten und Müllgebühren müsse der Mieter selbst

---

tragen. Der Beklagte erteilte unter dem 20. April 2011 dem Klager Ziff. 1 eine Zusicherung nach [§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#), da der Umzug erforderlich sei und die Aufwendungen fur die neue Unterkunft angemessen seien. Hinsichtlich der vom Klager Ziff. 1 an den Vermieter zu erbringenden Mietkaution in Hohe von 900,00 EUR gewahrte der Beklagte darlehensweise Leistungen (Bescheid vom 4. Mai 2011), die der Klager zwischenzeitlich zuruckgezahlt hat (vgl. Bescheid vom 30. Mai 2011; SG, Urteil vom 25. Juni 2013 â [S 7 AS 856/12](#) -; LSG Baden-Wurttemberg, Beschluss vom 9. Dezember 2013 â [L 3 AS 3558/13](#) -). Mit Bescheid vom 5. Mai 2011 (in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Februar 2012) berechnete der Beklagte die Leistungen (unter Abanderung des Bescheids vom 18. April 2011) fur den Monat Mai 2011 unter Berucksichtigung der Unterkunfts-kosten fur die neue Wohnung in D. neu und bat den Klager um Vorlage von Nachweisen zu weiteren Neben- und Heizkosten.

In seinem Fortzahlungsantrag vom 19. Mai 2011 gab der Klager Ziff. 1 als Wohnort seine bisherige Wohnung im G. X in S. an. Ausweislich eines Aktenvermerks des Beklagten vom 30. Mai 2011 teilte der Klager Ziff. 1 mit, dass er noch nicht wisse, wann er nach D. umziehen konne. Durch Bescheid vom 1. Juni 2011 lehnte der Beklagte zunachst die Weitergewahrung von Arbeitslosengeld II ab 1. Juni 2011 ab, da es an einer Anmeldebestatigung fur die neue Unterkunft in D. fehle.

Unter dem 29. Juli 2011 versicherte der Klager an Eides statt, dass er nach wie vor im G. X in S. wohne.

Durch Bescheid vom 22. August 2011 bewilligte der Beklagte dem Klager Ziff. 1 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fur die Zeit vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2012 und berucksichtigte weder fur die nach wie vor bewohnte Wohnung G. X in S. noch fur die nicht bezogene Wohnung E. Strae X in D. Unterkunfts-kosten.

Ausweislich eines Aktenvermerks des Beklagten vom 5. August 2011 teilte der Vermieter der Wohnung in D. mit, dass die Wohnung eingerichtet sei (mit Mobeln etc.) und der Klager sich in der Wohnung meistens aufhalte.

Durch nderungsbescheide vom 22. August 2011, 3. November 2011 und 13. Februar 2012 berechnete der Beklagte die Leistungen fur die Zeit vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2012 neu und berucksichtigte nun wieder Heiz- und Nebenkosten fur die Wohnung S â!

Am 2. Mai 2012 beantragte der Klager Ziff. 1 bei dem Beklagten fur die Zeit ab Juni 2012 laufende Leistungen nach dem SGB II und gab erneut an, dass er mit seinem Sohn in der Wohnung G. X in S. wohne. Ausweislich einer Auskunft des Einwohnermeldeamtes war der Klager Ziff. 1 am 15. Mai 2012 mit alleiniger Wohnung unter der Anschrift G. X in XXXXX S. gemeldet.

Der Beklagte bewilligte dem Klager Ziff. 1 durch Bescheid vom 15. Mai 2012 fur die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Hohe von monatlich 414,77 EUR und

---

berücksichtigte dabei für den Kläger Ziff. 1 eine Regelleistung in Höhe von 374,00 EUR, einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von 44,88 EUR, einen Nebenkostenanteil in Höhe von 8,32 EUR sowie einen Heizkostenanteil in Höhe von 17,19 EUR. Hinsichtlich des Klägers Ziff. 2 ging der Beklagte von einem Bedarf in Höhe von 304,38 EUR (Sozialgeld 251,00 EUR, Mehrbedarf Ernährung 27,86 EUR, Nebenkostenanteil 8,33 EUR und Heizkostenanteil 17,19 EUR) aus und setzte davon Einkommen aus Kindergeld und Unterhaltsvorschuss ab; das den Bedarf des Klägers Ziff. 2 übersteigende Kindergeld in Höhe von 29,62 EUR setzte der Beklagte vom Bedarf des Klägers Ziff. 1 ab.

Gegen den Bewilligungsbescheid vom 15. Mai 2012 legte der Kläger am 14. Juni 2012 Widerspruch ein. Unterkunftskosten würden nicht gewährt, obwohl zwei rechtsgültige Mietverträge vorlägen.

Einen Antrag des Klägers auf Leistungen für Heizung für die Wohnung D. vom 24. September 2012 lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 28. September 2012 ab, da bisher in diese Wohnung kein Umzug stattgefunden habe. Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2013 zurück. Dagegen erhoben die Kläger am 23. Dezember 2013 Klage zum SG ([S 12 AS 4234/13](#)); dieser Rechtsstreit ist bei dem Senat anhängig ([L 7 AS 4578/18](#)).

Mit Bescheid vom 5. Juli 2013 (in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. November 2013) setzte der Beklagte (nach Rücknahme eines Sanktionsbescheids für Zeit vom 1. Dezember 2012 bis zum 28. Februar 2013) u.a. den Leistungsbetrag für den Kläger Ziff. 1 auf 414,77 EUR, für Januar 2013 auf 427,73 EUR und für Februar 2013 auf 457,73 EUR fest. Neben dem Regelbedarf sowie dem Mehrbedarf wegen Alleinerziehung berücksichtigte der Beklagte weiterhin anteilige Neben- und Heizkosten für die Unterkunft G. X in S.

Auf Antrag des Klägers vom 13. März 2013 auf Übernahme von Umzugskosten von S. nach D. bat der Beklagte den Kläger Ziff. 1 mit Schreiben vom 14. März 2013 um Vorlage von drei Kostenvoranschlägen für die Anmietung eines Transportfahrzeugs; eine Reaktion des Klägers Ziff. 1 erfolgte nicht.

Am 17. Mai 2013 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Fortzahlung von laufenden Leistungen nach dem SGB II und gab als Wohnort wiederum die Wohnung G. X in S. an.

Durch Bescheid vom 11. Juni 2013 bewilligte der Beklagte dem Kläger Ziff. 1 für die Zeit vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2014 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 427,73 EUR und berücksichtigte dabei den Regelbedarf, einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung sowie einen Nebenkosten- und Heizkostenanteil für die Wohnung G. X in S. (weiterhin 8,32 EUR + 17,19 EUR). Gegen den Bescheid vom 11. Juni 2013 legte der Kläger am 3. Juli 2013 Widerspruch ein.

Mit Veränderungsmitteilung vom 10. Juli 2013 machte der Kläger geltend, dass er

---

sich ab 9. Juli 2013 umgemeldet habe. Er gab weiterhin die Anschrift G. X in S. an und machte keine Angaben zu einem Umzug. Ausweislich der Auskunft des Einwohnermeldeamtes war der Klager am 12. Juli 2013 mit alleiniger Wohnung in der E. Strae X in XXXXX D. gemeldet.

Ausweislich eines Aktenvermerks des Beklagten vom 19. August 2013 ber einen Hausbesuch unter der Anschrift E. Strae X in D. sei der Klager dort nicht angetroffen worden. Eine Nachbarin habe mitgeteilt, dass die Wohnung im Erdgeschoss nicht bewohnt sei. Der Mieter im Obergeschoss sei nur erst selten da. Dies habe sich auch in letzter Zeit nicht gendert.

Den Antrag des Klagers vom 30. Juli 2013 auf bernahme von Unterkunftskosten fr die Wohnung E. Strae X in D. ab Mai 2011 lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 19. August 2013 (in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Dezember 2013) ab (SG, Urteil vom 24. September 2018  S 12 AS 4235/13 -; Berufungsverfahren unter dem Az. [L 7 AS 4578/18](#) anhngig).

Durch Bescheid vom 19. August 2013 bewilligte der Beklagte dem Klager Ziff. 1 fr die Zeit von August 2013 bis Mai 2014 laufende Leistungen nach dem SGB II in Hhe von 433,03 EUR. Er bercksichtigte weiterhin einen Regelbedarf sowie einen Nebenkostenanteil fr die Unterkunft G. 8 in Hhe von 16,65 EUR und einen Heizkostenanteil in Hhe von 34,38 EUR. Einen Mehrbedarf fr Alleinerziehung des Klagers Ziff. 2 bercksichtigte der Beklagte ab August 2013 nicht mehr.

Ausweislich eines Aktenvermerks des Beklagten vom 31. Oktober 2013 wurde der Klager Ziff. 1 unter der Anschrift E. Strae X in D. angetroffen. Dieser habe entgegen einer am Vortag im Rahmen eines Errterungstermins vor dem LSG Baden-Wrttemberg, u.a. im Rechtsstreit [L 3 AS 3560/13](#), getroffenen Absprache den vereinbarten Hausbesuch durch Mitarbeiter des Beklagten bei ihm nicht zugelassen.

Am 8. November 2013 erhielt der Beklagte Kenntnis davon, dass der Vermieter der Wohnung E. Strae X in D. am 31. Oktober 2013 Rumungsklage zum Amtsgericht R. (1 C 287/13) erhoben habe. Nachdem der Vermieter ein Rumungsurteil betreffend diese Wohnung erstritten hatte, wurde diese im Mai 2014 zwangsgerumt. Die Gemeinde D. meldete den Klager Ziff. 1 zum 20. Mai 2014 von Amts wegen nach unbekannt ab. Am 11. Juni 2014 sprach der Klager Ziff. 1 bei dem Beklagten vor und gab als Postadresse die Anschrift im Haus seiner Mutter in S. an.

Ab dem 30. Juni 2014 bewohnt der Klager Ziff. 1 eine Wohnung in der T. Str. XX in XXXXX B. (Wohnflache 25 Quadratmeter), fr die der Klager eine Gesamtmiete in Hhe von 350,00 EUR zu entrichten hat. Der Beklagte bewilligte dem Klager fr die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 laufende Leistungen nach dem SGB II unter Bercksichtigung der Unterkunftskosten der neuen Unterkunft T. Str. XX in B. (Bescheid vom 29. Juli 2014 in Gestalt des nderungsbescheids vom 1. August 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 2015).

---

Die Beteiligten schlossen vor dem SG in den Verfahren S 12 AS 4233/13, [S 12 AS 4234/13](#) und S 12 AS 4235/13 am 30. Oktober 2017 einen Vergleich dahingehend, dass der Beklagte seinen Bescheid vom 19. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Dezember 2013 aufhebt und über Heizkosten für den Zeitraum Juni 2012 bis Mai 2013 im Widerspruchsverfahren bezüglich des Bewilligungsbescheids vom 15. Mai 2012 entscheidet. In dem Rechtsstreit S 12 AS 3917/13 verpflichtete sich der Beklagte, bis zum 1. Februar 2018 über den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 15. Mai 2012 in der Fassung des Bescheides vom 5. Juli 2013 zu entscheiden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2018 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 15. Mai 2012 in der Fassung des Bescheids vom 5. Juli 2013 zurück. Die Kläger wohnten zusammen im G. X in 88433 S. im Haus der Eltern des Klägers Ziff. 1. Ein Umzug und ein Wohnen in der Wohnung E. Straße X in XXXXX D. habe nicht stattgefunden, sodass Kosten der Unterkunft für diese Wohnung nicht berücksichtigt werden könnten. Daher könnten auch keine monatlichen Heizkosten für die Wohnung in D. angesetzt werden, da die Kläger dort nicht wohnhaft gewesen seien. Bei der Leistungsbewilligung seien Unterkunfts-kosten für die Wohnung G. X in XXXXX S. berücksichtigt worden. Dabei sei eine monatliche Kaltmiete nicht zu berücksichtigen gewesen, da der Kläger Ziff. 1 keiner wirksamen Zahlungsverpflichtung seiner Mutter aus einem Mietvertrag ausgesetzt gewesen sei. Der Mietvertrag sei durch das LSG Baden-Württemberg im Urteil vom 30. November 2012 ([L 2 AS 5209/11](#)) als Scheingeschäft qualifiziert worden. Dagegen seien die verbrauchsabhängigen Kosten zu berücksichtigen und zwar mit monatlichen Nebenkosten in Höhe von 16,65 EUR und monatlichen Heizkosten in Höhe von 34,38 EUR einschließlich einer Pauschale für die Aufbereitung von Warmwasser in Höhe von 11,38 EUR. Ebenso seien die Mällgebühren für die Wohnung G. X übernommen worden. Der Kläger Ziff. 2 zähle zur Bedarfsgemeinschaft mit dem Kläger Ziff. 1. Aufgrund seines Einkommens sei er jedoch nicht hilfebedürftig nach dem SGB II. Das den Bedarf des Klägers Ziff. 2 übersteigende Kindergeld in Höhe von 59,62 EUR sei nach Abzug der Versicherungspauschale in Höhe von monatlich 30,00 EUR auf den Bedarf des Klägers Ziff. 1 anzurechnen (monatlich 29,62 EUR, ab 1. Januar 2013 25,62 EUR).

Dagegen hat der Kläger Ziff. 1 am 8. Februar 2018 Klage zum SG erhoben ([S 12 AS 428/18](#)). Er hat u.a. geltend gemacht, dass der Beklagte nie Kosten der Unterkunft vollständig, pünktlich oder gar ohne bürokratische Hürden geleistet habe. Ab dem 2. Mai 2011 hätte der Beklagte die Kosten der Unterkunft bezahlen müssen. Die Kosten der Unterkunft für seine Wohnung in dem mütterlichen Haus hätten berücksichtigt werden müssen. Die Qualifizierung des Mietvertrages mit seiner Mutter als Scheingeschäft sei völlig absurd. Die Unterkunfts-kosten für D. seien vollständig, pünktlich und unbürokratisch zu zahlen.

Auf Anforderung des SG hat die EnBW mit Schreiben vom 29. August 2018 u.a. die Jahresrechnungen für die Lieferadresse E. Straße X in D. vom 23. November 2011 für die Zeit vom 1. Mai 2011 bis zum 27. Oktober 2011, vom 21. November

---

2012 für die Zeit vom 28. November 2011 bis zum 27. Oktober 2012, vom 18. Oktober 2012 für die Zeit vom 28. Oktober 2012 bis zum 27. Oktober 2013 sowie vom 18. Oktober 2013 für die Zeit vom 28. Oktober 2013 bis zum 20. Mai 2014 vorgelegt (Bl. 64/90 der SG-Akten [S 12 AS 4234/13](#)).

Auf Anfrage des SG hat der vormalige Vermieter der Wohnung E. Straße X in D. mit Schreiben vom 5. September 2018 mitgeteilt, dass es eine Nebenkostenabrechnung nicht gebe. Die Heizung und das Warmwasser sei mit elektrischer Energie erzeugt worden. Die Stromkosten seien vom Mieter mit der EnBW direkt abgerechnet worden. Auch seien die Wasserkosten mit der Gemeinde direkt mit dem Mieter abgerechnet worden; letztlich habe der Vermieter diese Kosten übernehmen müssen. Klassische Nebenkosten sei der Kläger aus dem Mietverhältnis nicht schuldig. Es hätten Rückstände in Höhe von insgesamt 3.855,07 EUR bestanden, davon 200,00 EUR für Wasser. Außerdem seien noch Kosten für die Räumung der Wohnung entstanden.

In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 24. September 2018 hat der Kläger Ziff. 1 mitgeteilt, dass er die Klage auch für seinen Sohn, den Kläger Ziff. 2, habe erheben wollen. Das SG hat das Rubrum entsprechend geändert. Das SG hat die Klagen durch Urteil vom 24. September 2018 abgewiesen. Der Bescheid vom 15. Mai 2012 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 5. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Januar 2018 sei rechtmäßig und beschwere die Kläger nicht. Diese hätten keine Ansprüche auf höhere Leistungen. Der Beklagte habe zu Recht im streitigen Zeitraum keine höheren Kosten der Unterkunft bewilligt. Ein Anspruch auf Übernahme von Kosten für die Unterkunft in D. scheide aus, da die Kläger die Unterkunft in der E. Straße X in D. tatsächlich nicht genutzt hätten. Voraussetzung für die Übernahme von Kosten der Unterkunft sei, dass die Unterkunft tatsächlich genutzt werde. Unterkunftsstellen seien grundsätzlich nur für eine einzige Unterkunft anzuerkennen. Zwar spreche für eine Nutzung durch die Kläger, dass die von der EnBW vorgelegte Verbrauchsabrechnung, insbesondere im Jahr 2012 und im Zeitraum Oktober 2013 bis Mai 2014 einen deutlichen Stromverbrauch aufweise. Jedoch lägen gewichtige Umstände vor, die dagegensprechen, dass die Kläger in der Unterkunft in D. tatsächlich gewohnt hätten. So habe der Kläger Ziff. 1 im Juni 2013 in den Verfahren [S 7 AS 856/12](#) und [S 7 AS 853/12](#) angegeben, dass er immer noch in der Wohnung in S. wohne, nicht habe umziehen können, ein Umzug, wie vom Beklagten erwartet, nicht funktioniere. Auch bei anderen Gelegenheiten habe der Kläger Ziff. 1 mitgeteilt, dass nach seiner Ansicht der Beklagte einen Umzug verhindert habe. Ein Hausbesuch, mit dem die Wohnsituation der Kläger hätte geklärt werden können, habe nicht stattfinden können. Bei dem ersten Hausbesuch am 1. August 2013 seien die Kläger nicht anwesend gewesen. Eine Nachbarin habe mitgeteilt, dass der Kläger Ziff. 1 nur äußerst selten anwesend sei. Ein weiterer Hausbesuch, der zwischen den Beteiligten in dem Erörterungstermin vor dem LSG Baden-Württemberg am 30. Oktober 2013 vereinbart worden sei, habe ebenfalls nicht durchgeführt werden können. Zwar sei der Kläger Ziff. 1 anwesend gewesen, habe jedoch Mitarbeiter des Beklagten nicht in seine Wohnung gelassen. Auch im Februar 2014 habe der Kläger die Durchführung eines weiteren Hausbesuches nicht zugelassen. Auch die

---

melderechtliche Anmeldung am 18. Juli 2013 in D. fÃ¼r die Wohnung in D. tatsÃ¤chlich bewohnt hÃ¤tten. Dagegen sprÃ¤che u.a., dass Zustellungen weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren unter der Anschrift E. StraÃe 8 in D. mÃ¶glich gewesen seien, sondern vielmehr unter der Anschrift G. X in S. erfolgt seien. Zudem seien auch MÃ¼llgebÃ¼hren fÃ¼r die Jahre 2001 bis 2013 fÃ¼r die Verbrauchsstelle G. X in S. festgesetzt und durch den Beklagten erstattet worden. Auch komme eine Ãbernahme von Kosten der Unterkunft in Form einer Kaltmiete fÃ¼r die Unterkunft G. X in S. nicht in Betracht. Der GrundsicherungstrÃ¤ger habe nur solche Kosten zu Ãbernehmen, die dem HilfebedÃ¼rftigen tatsÃ¤chlich entstanden seien und fÃ¼r deren Deckung ein Bedarf bestehe. Solche tatsÃ¤chlichen Aufwendungen lÃ¤gen dann vor, wenn der HilfebedÃ¼rftige die Miete bereits bezahlt habe, zum anderen, wenn der HilfebedÃ¼rftige einer wirksamen, nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt sei (Hinweis auf Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 7. Mai 2009 â [B 14 AS 31/07 R](#) â juris Rdnr. 16). Vorliegend sei nicht zu erkennen, dass der KlÃ¤ger einer wirksamen, nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt gewesen sei. Das LSG Baden-WÃ¼rttemberg habe im Verfahren [L 2 AS 5209/11](#) nach Vernehmung der Mutter des KlÃ¤gers Ziff. 1 als Zeugin ausgefÃ¼hrt, dass es sich bei dem streitgegenstÃ¤ndlichen Mietvertrag zwischen dem KlÃ¤ger Ziff. 1 und dessen Mutter um ein ScheingeschÃ¤ft nach [Â§ 117 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) handle, da in diesem Mietvertrag es an einer charakteristischen Hauptpflicht, nÃ¤mlich der Entrichtung der vereinbarten Miete, fehle. Daran habe sich nichts geÃ¤ndert. Im Gegenteil fehle es an einer Darlegung eines ersthaften Verlangens der Entrichtung einer Mietzahlung durch die Eltern des KlÃ¤gers Ziff. 1. Der Beklagte habe die Nebenkosten fÃ¼r die Unterkunft im G. X in S. in HÃ¶he von 16,65 bzw. 34,38 EUR, wie vom KlÃ¤ger Ziff. 1 beziffert, berÃ¼cksichtigt. Auch bestÃ¼nden keine Bedenken im Hinblick auf die Anrechnung des ÃberschieÃenden Einkommens des KlÃ¤gers Ziff. 2 beim KlÃ¤ger Ziff. 1. Der KlÃ¤ger Ziff. 2 habe im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum einen Unterhaltsvorschuss in HÃ¶he von 180,00 EUR sowie Kindergeld in HÃ¶he von 184,00 EUR erhalten. Nach [Â§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) sei der Kinderzuschlag nach [Â§ 6 Bundeskindergeldgesetz](#) als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gelte auch fÃ¼r das Kindergeld fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach [Â§ 28 SGB II](#), benÃ¶tigt werde ([Â§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#)). Der die Bedarfe des Kindes Ã¼bersteigende Teil des Kindergelds stelle Einkommen der Eltern dar und sei gegebenenfalls unter Abzug der Versicherungspauschale diesen als Einkommen zuzurechnen. Vorliegend habe der Beklagte von dem den Bedarf des KlÃ¤gers Ziff. 2 ÃberschieÃenden Einkommen eine Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30,00 EUR abgezogen, sodass nicht ersichtlich sei, dass die Anrechnung von Einkommen des KlÃ¤gers Ziff. 2 beim KlÃ¤ger Ziff. 1 rechtswidrig erfolgt sei.

Gegen das ihnen am 29. November 2018 zugestellte Urteil wenden sich die KlÃ¤ger mit ihren am 19. Dezember 2018 beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufungen, mit denen "die Zahlung der vollstÃ¤ndigen KdU seit Beginn der Leistungsberechtigung begehrt wird".

---

Die Klager beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 24. September 2018 aufzuheben und den Beklagten unter Abnderung des Bescheides vom 15. Mai 2012 in der Fassung des nderungsbescheides vom 5. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Januar 2018 zu verurteilen, ihnen fur die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013 her laufende Leistungen fur Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu gewhren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufungen der Klager zurckzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Akten des SG ([S 11 AS 394/10](#), [S 7 AS 853/12](#), [S 12 AS 4235713](#), [S 12 AS 4235/13](#), [S 12 AS 428/18](#)) und des LSG Baden-Wrttemberg ([L 7 AS 4529/18](#), [L 7 AS 4578/18](#) und [L 2 AS 5209/11](#), [L 3 AS 3560/13](#)) Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

1. Die gem [ 143 SGG](#) statthaften und gem [ 151 Abs. 1 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegten Berufungen der Klager sind auch im brigen zulssig. Insbesondere bedurften die Berufungen nicht der Zulassung, da die Klager weitere Leistungen in Her von mehr als 750,00 EUR begehren (vgl. [ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)), nmlich monatlich her Leistungen fur Juni 2012 bis Mai 2013 in Her von mindestens 300,00 EUR (Kaltmiete E. Strae 8 in D.).

2. Gegenstand des Verfahrens ist zunchst der Bescheid vom 15. Mai 2012 in der Fassung des nderungsbescheids vom 5. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Januar 2018 ([ 95 SGG](#)), mit dem der Beklagte dem Klager Ziff. 1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fur den Bewilligungsabschnitt vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mrz 2013 bewilligt und dabei allein Kosten fur Unterkunft und Heizung in Form von Neben- und Heizkosten fur die Wohnung im Haus der Mutter des Klagers Ziff. 1 in S. in der von den Klagern bezifferten und nicht beanstandeten Her von 51,03 EUR (Nebenkosten 16,65EUR + Heizkosten 34,34 EUR) bercksichtigt hat. Diese Bescheide haben die Klager statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([ 54 Abs. 1](#) und [4, 56 SGG](#)) angegriffen und fur den gegenstndlichen Bewilligungsabschnitt allein her Leistungen fur Unterkunft und Heizung im Hinblick auf eine aus ihrer Sicht bestehende Mietzinsforderung fur die Wohnung G. 8 in S. sowie Aufwendungen fur Unterkunft und Heizung fur die Wohnung E. Str. X in D. begehrt. Die Leistungen fur Unterkunft und Heizung stellen einen abtrennbaren Streitgegenstand dar (z.B. BSG, Urteil vom 6. August 2014 â [B 4 AS 55/13 R](#) â [BSGE 116, 254](#) â juris Rdnr. 12; Urteil vom 4. Juni 2014 â [B 14 AS 42/13 R](#) â juris Rdnr. 10).

---

3. Die Berufungen der Klager sind unbegrundet. Das SG hat die Klagen zu Recht abgewiesen. Die Klager haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf hhere Leistungen fr Unterkunft und Heizung nach dem SGB II fr die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013.

a. Der Klager Ziff. 1 ist Berechtigter i.S. des [ 7 Abs. 1 SGB II](#), weil er im streitigen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet, nicht jedoch die Altersgrenze nach [ 7a SGB II](#) erreicht hatte ([ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#)), erwerbsfhig ([ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#)) und hilfebedrftig ([ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#)) war sowie auch seinen gewhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte ([ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)). Als deutscher Staatsangehriger war er nicht gem. [ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) aus dem Kreis der Leistungsberechtigten ausgenommen. Auch sonstige Leistungsausschlsse bestanden nicht. Der minderjhrige, unverheiratete Klager Ziff. 2, der in der hier streitigen Zeit dem Haushalt seines Vaters – dem Klager Ziff. 1 – angehrte, bildete im streitigen Zeitraum mit dem Klager Ziff. 1 gem. [ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) eine Bedarfsgemeinschaft.

b. Lediglich die Aufwendungen der Klager fr ihre Wohnung G. X in S. in Hhe von monatlich 51,03 EUR (Nebenkosten 16,65 EUR + Heizkosten 34,34 EUR) stellen angemessene Aufwendungen fr Unterkunft und Heizung dar. Das SG hat in dem angefochtenen Urteil vom 24. September 2018 unter der Darlegung der maglichen Rechtsvorschriften sowie der festgestellten tatschlichen Verhltnisse zutreffend entschieden, dass fr die von den Klagern in der hier streitigen Zeit bewohnte Wohnung G. X in S. keine weiteren tatschlichen Aufwendungen i.S.d. [ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) entstanden sind sowie dass die Klager die Wohnung E. Str. 8 in D. tatschlich nicht bewohnt haben und ggf. fr diese Wohnung angefallene Kosten (Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten) nicht bernommen werden knnen. Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde ab und weist die Berufung der Klager insofern aus den Grnden des angefochtenen Urteils zurck ([ 153 Abs. 2 SGG](#)). Der Senat schliet sich nach eigener Sachprfung der Auffassung des SG sowie des 2. Senats des LSG Baden-Wrttemberg in dessen Urteil vom 21. November 2012 (L 2 SO 5209/11) an, dass die Klager im Hinblick auf die von ihnen bewohnte Wohnung G. X in S. keiner wirksamen bzw. nicht dauerhaft gestundeten, ernsthaften Mietzinsforderung ausgesetzt waren (vgl. nur Luik in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017,  22 Rdnrn. 46, 48 m.w.N.), zumal der vom Klager Ziff. 1 vorgelegte "Mietvertrag" mit seiner Mutter vom 30. Mai 2009 lediglich bis zum 31. Mai 2010 befristet und die Fortsetzung eines entgeltlichen Mietvertrages von der Erlangung eines Arbeitsplatzes durch den Klager Ziff. 1 abhngig war und diese Bedingung nicht eingetreten ist. Ergnzend ist insoweit auch darauf hinzuweisen, dass der Klager Ziff. 1 zu keinem Zeitpunkt eine neue rechtliche Verpflichtung fr die Zeit ab Juni 2010 betreffend Kosten fr die Unterkunft G. 8 in S. behauptet, geschweige denn substantiiert dargetan oder belegt hat. Weiterhin ist der Senat mit dem SG sowie dem 3. Senat des LSG Baden-Wrttemberg (Beschluss vom 9. Dezember 2013 – [L 3 AS 3560/13](#) –), insbesondere entsprechend den vielfachen Bekundungen des Klagers Ziff. 1, dass die Klager die Wohnung G. X in S. bewohnt htten und nicht nach D. umgezogen seien (vgl. z.B. Leistungsantrge vom 16. Mai 2011 und 2. Mai 2012; eidesstattliche Versicherung des Klagers Ziff. 1

---

vom 29. Juli 2012; Niederschrift vom 6. September 2012 im Verfahren [L 2 AS 5209/11](#); Niederschrift vom 25. Juni 2013 im SG-Verfahren S 7 AS 853/12), der Überzeugung, dass die Kläger die Wohnung E. Str. X in D. in der hier streitigen Zeit nicht zu Wohnzwecken genutzt haben. Da wie das SG zutreffend ausgeführt hat lediglich Kosten für Unterkunft und Heizung für eine vom Leitungsberechtigten tatsächlich genutzte Unterkunft nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) anerkannt werden (vgl. dazu nur BSG, Urteil vom 30. Oktober 2019 [B 14 AS 2/19 R](#) juris Rdnrn. 14 ff. auch zur Ausnahme im Umzugsmonat; Luik in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rdnrn. 38, 44 m.w.N.), scheidet eine Übernahme der Aufwendungen für die zum 1. Mai 2011 angemietete, aber tatsächlich nicht zu Wohnzwecken genutzte Wohnung E. Str. X in D. aus. Nachdem der Beklagte die vom Kläger Ziff. 1 für die Wohnung G. X in S. bezifferten Heiz- und Nebenkosten vollständig bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt hat, stehen den Klägern keine Ansprüche auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013 zu.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#).

5. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024